

## **STATUT 3. LIGA**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Auf- und Abstieg .....	1
§ 3 Spielrecht.....	1
§ 4 Wirtschaftliche Regelungen .....	2
§ 5 Vertragsspieler .....	2
§ 6 Spielkommission und AK Schiedsrichter .....	2
§ 7 Zuständigkeit im DHB-Präsidium .....	2

Seit dem 01.07.2014 ist der Deutsche Handballbund (DHB) wieder komplett für die 3. Liga sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zuständig. Aus diesem Grund hat das Präsidium des Deutschen Handballbundes am 14.06.2014 folgendes Statut für die 3. Liga beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die 3. Liga ist sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die dritthöchste Spielklasse im Deutschen Handball. Auch deshalb gibt es ein gemeinsames Statut für die 3. Liga Männer und die 3. Liga Frauen.
- (2) Die 3. Liga stellt den Übergang vom Amateur- zum Berufssport dar. Die Regelungen entsprechen nicht vollständig denen der Profiligen (HBL und HBF), unterscheiden sich jedoch aufgrund der sportlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von den reinen Amateuroberligen.

### **§ 2 Auf- und Abstieg**

- (1) Bei der Auf- und Abstiegsregelung werden staffelübergreifend jeweils alle Mannschaften in Betracht gezogen.
- (2) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg aus der 3. Liga, gibt es keinen zusätzlichen Absteiger. In diesem Fall wird die 3. Liga für eine Saison entsprechend den Erfordernissen aufgestockt.

### **§ 3 Spielrecht**

- (1) Teilnehmer am Spielbetrieb der 3. Liga sind nur Vereine.
- (2) Bei den Auf- und Abstiegsregelungen werden staffelübergreifend jeweils alle gleichrangig platzierten Mannschaften in Betracht gezogen. Die Einzelheiten der Auf- und Abstiegsregelungen werden in den Durchführungsbestimmungen in Abstimmung mit der HBL/HBF und den Oberligen festgelegt.

## **§ 4 Wirtschaftliche Regelungen**

Um zu vermeiden, dass unseriöses wirtschaftliches Gebaren zu sportlichen Schräglagen führt, wird hiermit geregelt:

- (1) Wirtschaftliche Insolvenz des Vereins zieht den Zwangsabstieg in der laufenden Saison nach sich.
- (2) Ansprüche des DHB gegenüber Vereinen werden über eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, die jeder Verein vor Beginn der Saison gegenüber dem DHB abgibt, abgewickelt. Die Höhe der Bankbürgschaft beträgt bei den Frauen 5.000 Euro und bei den Männern 10.000 Euro pro Saison.

## **§ 5 Vertragsspieler**

In den Mannschaften der 3. Liga können Spielerinnen und Spieler mit und ohne vertragliche Bindung gem. § 31 ff. DHB-Spielordnung mitwirken.

## **§ 6 Spielkommission und AK Schiedsrichter**

- (1) Das Präsidium des Deutschen Handballbundes beruft für die 3. Liga die Spielkommission und die Mitglieder des AK Schiedsrichter.
- (2) Die Organisation und Verwaltung der 3. Liga obliegt gemäß § 42 Satzung DHB, der Spielkommission 3. Liga und dem Schiedsrichter-Ausschuss. Die Spielkommission 3. Liga setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schiedsrichterwart und den vier Vereinsvertretern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen. Von den vier Vereinsvertretern hat jeweils ein Vertreter der Frauen und ein Vertreter der Männer kein Stimmrecht. Der Vorsitzende kann Sachverständige ohne Stimmrecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Aufgabe der Spielkommission 3. Liga ist es, alle konzeptionellen Planungen und spieltechnischen Regularien, die Durchführungsbestimmungen, sowie die Richtlinien, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind, für die 3. Liga vorzubereiten und dem DHB-Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 7 Zuständigkeit im DHB-Präsidium**

Von Seiten des DHB-Präsidiums ist der Vize-Präsident für Amateur- und Breitensport für den Spielbetrieb und der Vize-Präsident Leistungssport für das Schiedsrichterwesen der 3. Liga zuständig.